Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 7

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 7

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Senn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. Mai 1896.

Wochenspruch: Zornig sein heißt den Fehler Anderer an uns selbst rächen.

Verbandswesen.

Der Bieler Bauarbeiterstreik dauert ungeschwächt fort, da alle bisherigen Unterhandlungen gescheitert sind. Großrat Reimann aus Bern wollte neuerdings am Mittwoch nachmittag mit den Unternehmern in Unterhandlung treten, reiste jedoch wieder weg, weil die Prinzipale sich weigerten, Streikdelegierte zu den Verhandlungen zuzulassen. — Mehrere Bauunternehmer zeigen sich geneigt, einzulenken, haben jedoch eine Konventionalbuße von 12,000 Fr. zu gewärtigen für den Fall, daß sie ohne Zustimmung der gesamten Baumeisterschaft Konzessionen machen.

Die Spenglergesellen in Basel fordern 5% Lohnerhöhung und obligatorischen Arbeitsnachweis.

Die Delegierten der schwyzerischen Handwerker-, Gewerbe- und Erziehungsvereine haben nach reiflicher Erwägung beschlossen, an den Verfassungsrat folgende Postulate einzureichen: 1. Der Staat fördert und unterstützt a) die Bestrebungen gewerblicher und landwirtschaftlicher Genossenschaften und Vereine, welche zur Hebung der Volkswirtschaft wesentlich beitragen; b) gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen, welche die theoretische und berufliche Ausbildung der Jugend bezwecken. Die Höhe der zu leistenden Beiträge bemißt sich nach der annähernden Bevölkerungszahl der zu unterstützenden Stände. 2. Der Kantonsrat erläßt die zum Schutze von Handwerk und Gewerbe nötigen Gesetze und Bestimmungen, wie Bessergestaltung des Lehrlingswesens, Einführung von Schieds- und Gewerbegerichten, Bestimmungen über das Hausierwesen, gegen unreelle Konkurrenz und unlautern Wettbewerb. 3. Es sollen mit Beförderung gesetzliche Bestimmungen über Bau- und Nachbarrechte erlassen werden. 4. Einführung der obligatorischen Feuerversicherung durch den Kanton oder Privat-Gesellschaften. 5. Zur besseren Kontrolle der Lebensmittel soll ein Gesetz erlassen werden.

Zur Regelung des Submissionswesens.

(Korrespondenz.)

Herrn Walter Senn-Holdinghausen, Zürich!

Sehr geehrter Herr!

In Nr. 5 Ihres geschätzten Blattes kommt ein mit 25 Unterzeichneter zu dem Schlusse, es sei das günstigste zu erreichende Resultat eine Entschlußfassung der maßgebenden Behörden, daß prinzipiell, besondere Umstände vorbehalten, das mittlere Angebot zu begünstigen sei. Dabei stellt er in Aussicht, seine Meinung, wie man dem Unfug beim Privatsubmissionswesen beikommen könnte, später zu äußern. Wir sind darauf allerdings gespannt. Indessen ist doch sehr zu bezweifeln, daß beim heutigen Zustande der Dinge etwas wirklich Nützliches dabei herauskommen könnte. Ich habe mich schon lange mit dieser Frage befaßt und bin in der Lage, Ihnen einige Ziffern über große Preisdifferenzen aus zwei großen Kantonen, einem östlichen und einem westlichen, bekannt geben zu können. Sie folgen hier nach: